

Text des Gesetzesentwurfs

Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung

Art. 1 In das Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung wird ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Gebärdensprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache (nachfolgend als „Gebärdensprache“ bezeichnet) wird als vollwertige Sprache anerkannt.

(2) Hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen haben das Recht, beim Kontakt mit Behörden, die dem Staat unterstehen, die Gebärdensprache zu verwenden und im Vorfeld die Unterstützung durch einen Dolmetscher zu beantragen. Die Dolmetscherkosten gehen zulasten des Staatshaushalts. Die Verbreitung der Gebärdensprache in der Verwaltung wird erleichtert.

(3) Jeder hörgeschädigte bzw. gehörlose Schüler hat in Luxemburg ein Recht auf Gebärdensprachunterricht sowie das Recht, die Grundschule und die Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren.

(4) Eltern und Geschwister eines hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen, der diese Sprache als vorherrschende Sprache verwendet, haben, wenn diese im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, Anspruch auf eine Grundausbildung in der Gebärdensprache. Sofern der Unterricht von einer Einrichtung angeboten wird, die den Status einer öffentlichen oder privaten Schule besitzt, oder von einem Ausbildungsdienst, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ordnungsgemäß zugelassen wurden und von dieser Behörde anerkannte Nachweise ausstellen, gehen die Ausbildungskosten bis zur Höchstgrenze von hundert Unterrichtsstunden zulasten des Staatshaushalts.“

Art. 2 Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz (3), am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgt; die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz (3) treten am ersten Tag des 24. Monats in Kraft, der auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Ziel dieses Artikels aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der nachfolgend als „Gesetz“ bezeichnet wird, ist es, der Deutschen Gebärdensprache im Großherzogtum Luxemburg durch deren Anerkennung als vollwertige Sprache einen offiziellen Status zu verleihen. Da man sich bewusst ist, dass eine Anerkennung als vollwertige Sprache nicht ausreicht, um die gesellschaftliche Teilhabe von hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen zu stärken und deren Zugang zu Bildung oder Dolmetschern zu gewährleisten, legt dieser Artikel auch die Rechte fest, die sich in Luxemburg aus dieser Anerkennung ergeben werden.

(1) Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) wird, ebenso wie die gesprochenen Sprachen, als vollwertige Sprache anerkannt. Es handelt sich dabei um eine visuell-manuelle Sprache mit eigenem Fingeralphabet, eigener Grammatik und Syntax sowie mit eigenem Wortschatz. Die Gebärdensprache ist keine universelle Sprache, da sie von Land zu Land und sogar von Region zu Region verschieden sein kann. Gebärdensprachen sind eigenständige Sprachen, die nicht zu derselben Sprachfamilie gehören wie die gesprochenen Sprachen. Hieraus folgt, dass die Deutsche Gebärdensprache nicht mit der deutschen Lautsprache verglichen werden kann und dass zwischen Französischer Gebärdensprache und französischer Lautsprache keine sprachliche Verbindung besteht.

Eine solche Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache besitzt darüber hinaus einen hohen Symbolwert für die Luxemburger Hörgeschädigten- und Gehörlosengemeinschaft. Dieser neue Status der Gebärdensprache in Luxemburg ist Ausdruck der Gleichbehandlung einer Sprachgemeinschaft, in diesem Fall der Hörgeschädigten- und Gehörlosengemeinschaft, mit den anderen Sprachgemeinschaften. In diesem Sinne sieht auch Artikel 24 der UNBRK vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ zu erleichtern.

Dank dieser Anerkennung werden hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen nicht mehr ausgegrenzt, sondern sie werden künftig als Angehörige einer ethnisch-sprachlichen Gemeinschaft, deren Sprache geschützt ist, betrachtet. Diese Maßnahme ermöglicht demnach die Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um „die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ zu erleichtern. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Anerkennung in Ländern, in denen die Gebärdensprache bereits in irgendeiner Form anerkannt wurde, mit einer positiven Änderung der Einstellung zur Verwendung der Gebärdensprache sowie zu hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen im Allgemeinen einhergeht.

Da es keine universelle Gebärdensprache gibt, muss entschieden werden, welche Gebärdensprache im Großherzogtum Luxemburg anerkannt werden soll. Die Entscheidung für die Deutsche Gebärdensprache hängt damit zusammen, dass dies die Sprache ist, die vom Großteil der Gehörlosengemeinschaft in unserem Land verwendet wird. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache setzt das Großherzogtum Luxemburg die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats um, in der die Mitgliedstaaten zur „förmlichen Anerkennung der auf ihrem Staatsgebiet verwendeten Gebärdensprachen¹“ aufgefordert werden. Zur Erinnerung: 1988

¹ [Empfehlung 1598 \(2003\)](#) „Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarats“

forderte das Europäische Parlament „die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten benutzten Zeichensprache zu unterbreiten²“. Mit der offiziellen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als vollwertige Sprache hält Luxemburg sich an diese europäischen Empfehlungen sowie an die Bestimmungen von Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Durch diesen Absatz erhalten hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen das Recht, beim Kontakt mit Behörden, die dem Staat unterstehen, einen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch zu nehmen. Es geht darum, die Kommunikation zwischen dem Staat und dessen hörgeschädigten bzw. gehörlosen Bürgern, die Betreuung hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen durch die Behörden sowie den Zugang hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen zu Informationen, besonders bei großen Konferenzen oder Informationsveranstaltungen, zu erleichtern.

Was die praktischen Aspekte dieser Maßnahme anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Gebärdensprachdolmetscher, der von dem für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium eingestellt wurde, zurzeit kostenlos für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen tätig wird, falls eine solche Person von einer staatlichen Behörde zu einer Sitzung oder einem Gespräch empfangen wird und die betreffende Person die Behörde im Vorfeld von ihren besonderen Bedürfnissen hinsichtlich eines Dolmetschers in Kenntnis gesetzt hat.

Hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen werden in Zukunft ein Recht auf die Inanspruchnahme eines Dolmetschers in diesen besonderen Situationen haben. Falls der hierzu vom Staat eingestellte Dolmetscher nicht verfügbar ist, wird die Abteilung für Menschen mit Behinderungen (*division „Personnes handicapées“*) des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion es übernehmen, entweder den Dolmetscher der Hörgeschädigtenberatung des Vereins ohne Gewinnzweck Solidarität mit Hörgeschädigten, die mit dem Ministerium für Familie, Integration und die Großregion eine Vereinbarung geschlossen hat, oder aber einen selbstständigen Dolmetscher mit dieser Aufgabe zu betrauen. Damit die Abteilung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig Dolmetscher finden kann, ist es erforderlich, dass die hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen die Abteilung vor dem Treffen benachrichtigen, und zwar so früh wie möglich.

Die Gemeindeverwaltungen sind von diesem Artikel nicht betroffen. Nicht kostenlos ist die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen bei administrativen Schritten, die nicht unter diesen Artikel fallen, bei ärztlichen Untersuchungen oder bei sonstigen besonderen Anlässen wie z.B. privaten Festen. Die Modalitäten der Beteiligung an den Dolmetscherkosten im Hinblick auf die Bereitstellung eines Dolmetschers wurden in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen festgelegt. So beteiligen sich hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen, die beim Informationsdienst der Hörgeschädigtenberatung des Vereins ohne Gewinnzweck Solidarität mit Hörgeschädigten die Buchung eines Dolmetschers beantragen, mit 20 € pro Stunde an den Dolmetscherkosten, wenn sie Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, während Menschen, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, sich mit 10 € pro Stunde daran beteiligen.

Zurzeit gelten nämlich Menschen, bei denen das Hörvermögen des besser hörenden Ohres mit ständiger Unterstützung durch apparative Hilfsmittel, sofern diese nicht unmöglich ist, um mindestens 75 dB reduziert ist, als Menschen, die den Mindestschwellenwert für den Anspruch auf Leistungen der

² [Entschließung zur Zeichensprache für Gehörlose](#) (Seite 236)

Pflegeversicherung erfüllen, und diese Menschen haben demnach Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in Höhe von mehr als 600 € als Ausgleich für deren Behinderung und u.a. zur Finanzierung ihres Bedarfs an Gebärdensprachdolmetscherleistungen.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung durch einen Dolmetscher beim Kontakt mit den Behörden gehen zulasten des Staatshaushalts.

Die Verbreitung der Gebärdensprache in der Verwaltung wird insofern erleichtert, als die Behörden dafür sorgen müssen, dass sämtliche wichtigen Informationen, die für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen über die üblichen Kommunikationskanäle nicht zugänglich sind, nach und nach systematisch in der Gebärdensprache verbreitet werden.

(3) Die Forderungen der Luxemburger Gehörlosengemeinschaft nach Anerkennung der Gebärdensprache und deren Verwendung im Bildungswesen hängen eng miteinander zusammen. Durch diesen Absatz wird das Recht hörgeschädigter bzw. gehörloser Kinder, die Deutsche Gebärdensprache (nachfolgend als „Gebärdensprache“ bezeichnet) zu erlernen und die Grundschule sowie die Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren, anerkannt. Ein entsprechendes Angebot wird für den normalen Unterricht und den Spezialunterricht entwickelt, damit gehörlose bzw. hörgeschädigte Schüler über eine echte Wahlmöglichkeit verfügen.

Durch das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Absatzes erhalten hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder die Möglichkeit, die Gebärdensprache schon im frühen Kindesalter zu erlernen. Es reicht nicht aus, dass die Gebärdensprache in der Schule gelehrt wird, denn damit hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder die Grundschule und Sekundarstufe in der Gebärdensprache absolvieren können, müssen sie eine hinreichende Gewandtheit im Hinblick auf die Verwendung der Gebärdensprache als Unterrichtssprache in der Schule besitzen.

Um hörgeschädigten bzw. gehörlosen Kindern die gleichen Chancen zu bieten wie deren normal hörenden Kameraden, werden Lehrplan und Arbeitspläne dieser Kinder künftig denjenigen entsprechen, die im normalen Unterricht vorgesehen sind. Auf Wunsch der betreffenden Kinder und/oder ihrer Eltern wird die Gebärdensprache als Unterrichtssprache verwendet werden.

Durch die Verwendung der Gebärdensprache im Rahmen der Beschulung hörgeschädigter bzw. gehörloser Kinder erhalten diese die gleichen Chancen auf die Ausbildung ihrer Wahl wie die andern.

Derzeit kann man am Logopädischen Zentrum kein Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts erwerben. Dadurch, dass das Erlernen der gesprochenen Sprache am Logopädischen Zentrum zurzeit Vorrang genießt, kommt es oft zu individuellen Anpassungen des Lehrplans; gleichzeitig wird es hierdurch sehr schwierig, wenn nicht gar für viele hörgeschädigte bzw. gehörlose Schüler unmöglich, an eine andere Sekundarschule zu wechseln. Durch das Recht, Grundschule und Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren, verfügen die betroffenen Kinder und Jugendlichen über wesentlich bessere Studienmöglichkeiten.

Unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des obengenannten Rechts ist, dass die Lehrkräfte (Logopädie-Lehrkräfte (*professeurs d'enseignement logopédique*), Grundschullehrer, Erzieher), die an der Spezialschule im Bereich Hörstörungen tätig sind, die Gebärdensprache beherrschen. Grundkompetenzen in der Gebärdensprache reichen nicht aus, um einen ganzen Kurs in der Gebärdensprache zu unterrichten. Es geht also darum, einen effizienten Weg zu finden, um das bestehende Personal auszubilden, das Kompetenzniveau zukünftiger Lehrkräfte zu bewerten und

gegebenenfalls anzupassen und über die mögliche Einstellung qualifizierter gehörloser Experten oder Gebärdensprachdolmetscher nachzudenken.

Hierzu wird das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend den Aktionsplan „Gebärdensprache“ erstellen, in dem die Umsetzung eines Programms zur Frühintervention näher bestimmt wird. Ziel ist die Förderung der Gebärdensprachkompetenz von Kindern und Eltern sowie die Unterstützung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die Anpassung des Unterrichts an die neuen Bestimmungen zu treffen sind (gegebenenfalls Anpassung des pädagogischen Konzepts).

(4) Durch diesen Absatz wird der Anspruch der Eltern und Geschwister des Hörgeschädigten bzw. Gehörlosen auf eine Grundausbildung in der Deutschen Gebärdensprache anerkannt; gleichzeitig werden die Auswahlkriterien hier festgelegt.

Es geht insbesondere darum, der hörgeschädigten bzw. gehörlosen Person die Möglichkeit zu geben, barrierefrei mit ihrer Familie zu kommunizieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass Eltern und Geschwister hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen, deren vorherrschende Sprache nicht die Gebärdensprache ist oder die nicht mit Hilfe dieser Sprache kommunizieren, nicht in den Geltungsbereich dieses Absatzes fallen.

Vom pädagogischen Standpunkt aus gesehen besteht kein Zweifel daran, dass es äußerst wichtig ist, dass Eltern und Geschwister eines hörgeschädigten bzw. gehörlosen Kindes, das mit Hilfe der Gebärdensprache kommuniziert, zumindest Grundkompetenzen in der Gebärdensprache besitzen, damit das Kind zu Hause üben kann und so eine hinreichende Gewandtheit entwickeln kann, um die Deutsche Gebärdensprache als Unterrichtssprache in der Schule zu verwenden. Mit der Einführung kostenloser Gebärdensprachkurse für Eltern und Geschwister der hörgeschädigten bzw. gehörlosen Person folgt Luxemburg dem Beispiel zahlreicher europäischer Länder wie Belgien, Estland, Finnland, Irland, Schweden und Norwegen.

Bis zur Höchstgrenze von hundert Unterrichtsstunden gehen die mit diesen Gebärdensprachkursen verbundenen Kosten zulasten des Staatshaushalts, sofern der Unterricht von einem Ausbilder einer ordnungsgemäß zugelassenen Schule bzw. eines ordnungsgemäß zugelassenen Ausbildungsdienstes erteilt wird. Allgemein geht man davon aus, dass 40 Stunden Gruppenunterricht ausreichen, um anzufangen, einen Menschen, der in der Gebärdensprache kommuniziert, zu verstehen, sowie um die Grundlagen für ein Gespräch zu legen, und dass 100 Stunden im Allgemeinen ausreichen, um die Grundlagen der Gebärdensprache zu erlernen.

Artikel 2

Dieser Artikel sieht vor, dass Artikel 1 Absatz (3), der die Schaffung neuer Rechte gehörloser bzw. hörgeschädigter Schüler im Bildungsbereich zum Gegenstand hat, 24 Monate nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft tritt, welche am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Dieser Zeitraum von 24 Monaten hängt damit zusammen, dass die Mindestdauer einer Weiterbildung als Gebärdensprachdolmetscher für Menschen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zwei Jahre, d.h. mindestens 430 Unterrichtsstunden, beträgt.

Selbstverständlich erfordern diese Gesetzesänderungen erhebliche Umstellungen bei Bildung und Unterricht für hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder (z.B. Ausbildung des Personals, Einstellung von Gebärdensprachdolmetschern, Entwicklung eines Angebots für die Früherziehung oder Anpassung

des pädagogischen Konzepts). Diese Anpassungen können kaum von heute auf morgen umgesetzt werden. Um eine Anpassung des Unterrichts an die neuen Vorschriften zu ermöglichen, ist eine gute Planung unverzichtbar.

Begründung

Historischer Überblick über die Entwicklung der Gebärdensprache in Frankreich

Um 1760 gründete der Abbé de l'Épée (1712-1789) in Paris die weltweit erste kostenfreie öffentliche Schule, die Unterricht in Gebärdensprache für gehörlose Menschen in Frankreich anbot. Vorher hing das Schicksal gehörloser Menschen in erheblichem Maße von den Lebensverhältnissen der Eltern ab. Oft waren diese Menschen von der Bildung ausgeschlossen und wurden ihrem Elend überlassen. Lange Zeit beruhte die Erziehung gehörloser Menschen vor allem auf dem Erwerb der Lautsprache, manchmal mit Gebärdenunterstützung.

Dem Abbé de l'Épée war aufgefallen, dass taubstumme Menschen über eine natürliche Sprache verfügten, mit deren Hilfe sie sich untereinander verständigen konnten: Es war dies der Anfang der Französischen Gebärdensprache (*Langue des signes française – LSF*). Er hatte sie von den Taubstummen gelernt und methodische Regeln für diese neue Sprache aufgestellt. Im Laufe seines Lebens wurden in Europa ein Dutzend Schulen für Gehörlose gegründet, die nach seiner Unterrichtsmethode arbeiteten.

Im 18. Jahrhundert standen sich in Europa zwei Auffassungen gegenüber: der Oralismus (Methode, um Gehörlosen eine Lautsprache beizubringen) und die entgegengesetzte Auffassung, deren Vertreter die Verwendung von Gebärden, d.h. einer Gebärdensprache befürworteten. Die Oralisten waren der Auffassung, dass gehörlose Menschen sprechen lernen müssten, um sich in die Gesellschaft zu integrieren.

In den Beschlüssen eines internationalen Kongresses über die Erziehung gehörloser Menschen, der 1880 in Mailand stattfand, wurde der Vorrang der „rein lautsprachlichen Methode“ vor der „Gebärdenmethode“ gefordert. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich unter den 255 Unterrichtsspezialisten aus 10 verschiedenen Ländern nur 3 Gehörlose befanden. In Deutschland und Italien, wo seit langem die rein lautsprachliche Methode angewandt wurde, änderte diese Entscheidung nichts. Ab diesem Zeitpunkt war die Verwendung der Gebärdensprache an Schulen verboten und es wurden hauptsächlich Lautsprache und Lippenlesen gelehrt. In weiter entfernten Ländern wie Kanada oder den Vereinigten Staaten wurde nach diesem Kongress weiterhin die Gebärdensprache unterstützt.

Nach dem Mailänder Kongress wurde an französischen Schulen während hundert Jahren nur die rein lautsprachliche Methode verwendet, da dies nach Auffassung der Oralisten eine bessere Integration gehörloser Menschen in die Welt der Hörenden ermöglicht. Doch obwohl die Verwendung der Gebärdensprache im Unterricht verboten war, wurde die Französische Gebärdensprache von den Gehörlosen von Generation zu Generation weitergegeben, was vor allem in den Pausen geschah.

1960 untersuchten der amerikanische Linguist William C. Stokoe (1919-2000) sowie andere Forscher die Amerikanische Gebärdensprache (*American Sign Language – ASL*) und gelangten zu der Schlussfolgerung, dass die ASL ebenso wie die gesprochenen Sprachen eine vollwertige Sprache sei, die die Kriterien für das Vorliegen einer Sprache erfüllt. Durch ihre Forschungsarbeit wurde die Verwendung der Gebärdensprachen im Unterricht legitimiert;

gleichzeitig wurde es damit einfacher, die Gehörlosenkultur (*culture sourde*) zu thematisieren; hierbei handelt es sich um einen Begriff, der gehörlose Menschen als Angehörige einer sprachlichen Minderheit statt als Behinderte bestimmt.

1976 wurde das Verbot der Gebärdensprache an französischen Schulen aufgehoben.

Durch das Fabius-Gesetz wurde 1991 in Frankreich schließlich die Entscheidung für einen zweisprachigen Unterricht für Gehörlose begünstigt: Sowohl LSF als auch schriftliches/mündliches Französisch sollten berücksichtigt werden.

Die Lage gehörloser Menschen in Luxemburg: 1844 bis heute

Von 1844 bis 1880 wurden gehörlose Schüler aus Luxemburg im Prinzip am Taubstummeninstitut im deutschen Bad Camberg unterrichtet, da es in Luxemburg noch keine entsprechende Schule gab. Manche besuchten auch das (1875 gegründete) Institut für gehörlose Kinder und Jugendliche in Metz.

Durch das Gesetz vom 28. Januar 1880 betreffend die Errichtung einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Taubstumme wurde die Luxemburger Regierung zur Gründung einer spezialisierten Einrichtung zur Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder ermächtigt, die in Luxemburg-Stadt erfolgte.

Das Gesetz vom 7. August 1923 sah einen obligatorischen Unterricht für Blinde und Taubstumme vor.

Die großherzogliche Verordnung vom 11. Mai 1962 über die Organisation der Schule für Taubstumme sah eine Sektion für taubstumme Kinder und eine Sektion für Kinder mit Sprachstörungen vor.

Gemäß dem Gesetz vom 16. August 1968 über die Gründung eines logopädischen Zentrums sowie eines audiometrischen Dienstes und eines Dienstes für Sprachheilkunde wurde ein logopädisches Zentrum für gehörlose und schwerhörige Kinder sowie Kinder mit Sprachstörungen gegründet, das dem Minister für Bildung untersteht.

Es ist allerdings so, dass der Unterricht für Gehörlose und Hörgeschädigte in Luxemburg seit mehr als hundert Jahren nur mit Hilfe der gesprochenen Sprache, also der lautsprachlichen Methode erfolgte; die verwendete Sprache war Deutsch, da diese Sprache in der Grundschule auch Unterrichtsprache war. Hinzu kommt, dass die gesprochene Sprache im Deutschen eine sehr große Nähe zur geschriebenen Sprache und eine große Nähe zum Luxemburgischen aufweist. Noch heute ist Deutsch „die in der Grundschule und in den unteren Klassen des Gymnasiums hauptsächlich verwendete Unterrichtsprache¹“.

1993 hat man am logopädischen Zentrum angefangen, gehörlosen Kindern Deutschunterricht mit Gebärdenunterstützung zu erteilen, d.h. mit einer lautsprachlichen Methode, bei der die Wörter gleichzeitig durch Gebärden aus der Deutschen Gebärdensprache begleitet werden. Es handelt sich hierbei um lautsprachunterstützende Gebärden (LUG).

¹ Quelle: [Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend](#)

Seit dem Schuljahr 2002/2003 werden gehörlose und hörgeschädigte Kinder, die am logopädischen Zentrum eingeschult wurden, auf Deutsch und auf Deutsch mit den Zeichen der Gebärdensprache unterrichtet. Nach der obligatorischen Schulzeit in Luxemburg lernen manche von ihnen die Deutsche Gebärdensprache an Einrichtungen im grenznahen Deutschland, um gegebenenfalls ein Hochschulstudium in Gebärdensprache aufzunehmen.

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – UNBRK)

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) am 26. September 2011 hat sich Luxemburg zur schrittweisen Umsetzung der Bestimmungen der UNBRK verpflichtet, die u.a. eine Anerkennung der Gebärdensprache empfiehlt. Artikel 21 der UNBRK über das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und den Zugang zu Informationen sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können. In Artikel 24 über die Bildung ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, ist u.a. vorgesehen, dass die Vertragsstaaten „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ erleichtern.

Außerdem ist die Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache eine der Maßnahmen, die im Fünfjahresaktionsplan (2012-2017) der Luxemburger Regierung zur Umsetzung der UNBRK vorgesehen sind.

Ebenso sieht das Regierungsprogramm von Dezember 2013 vor, dass die „Gebärdensprache offiziell anerkannt und deren Verwendung gefördert werden wird“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Luxemburg als eines der letzten Länder in Europa über keine nationale Gebärdensprache verfügt.

Europäische Empfehlungen zur Anerkennung der Gebärdensprache

Bereits im Juni 1988 forderte das Europäische Parlament „die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten benutzten Zeichensprache zu unterbreiten“. Diese Empfehlung wurde 1998 mit der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Zeichensprache noch einmal wiederholt.

Die Empfehlung 1598 (2003) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über den „Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarats“ fordert u.a. zu folgenden Maßnahmen auf:

- förmliche Anerkennung der auf dem Staatsgebiet verwendeten Gebärdensprachen;

- Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern und -Lehrern;
- Gebärdensprachunterricht für Gehörlose;
- Ausbildung der Lehrkräfte in den Gebärdensprachen im Hinblick auf die Arbeit mit gehörlosen und hörgeschädigten Kindern;
- Sensibilisierung von Gehörlosen und Hörgeschädigten für die Verwendung der Gebärdensprachen;
- Einbeziehung der Gebärdensprachen als vollwertiges, mit den anderen unterrichteten Sprachen gleichgestelltes Fach an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe;
- Möglichkeit für Gehörlose, frei zwischen lautsprachlichen oder zweisprachigen Schulsystemen zu wählen.

Am 23. November 2016 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern verabschiedet, in der betont wird, dass es qualifizierter, professioneller Gebärdensprachdolmetscher bedarf. Hierzu empfiehlt das Parlament u.a. folgende Maßnahmen:

- offizielle Anerkennung der nationalen und regionalen Gebärdensprache(n) in den Mitgliedstaaten und den Organen der EU,
- einschlägige akademische Ausbildung (Universität oder ähnliche Einrichtung, entsprechend einem 3 Jahre dauernden Vollzeitstudium),
- offizielle Anerkennung des Berufs.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es in der Europäischen Union knapp eine Million gehörlose Menschen gibt, die die Gebärdensprache verwenden², sowie 51 Millionen hörgeschädigte Bürger, von denen manche ebenfalls darauf zurückgreifen³.

Bei der Anerkennung der Gebärdensprache als „vollwertige Sprache“ gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Von den 28 EU-Ländern haben lediglich vier keine Gesetzestexte, die auf die jeweilige nationale Gebärdensprache Bezug nehmen: Bulgarien, Italien, Polen und Luxemburg.

Die Situation in unseren Nachbarländern

In Deutschland nehmen mehrere Rechtstexte Bezug auf die Deutsche Gebärdensprache: das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (2002), die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (2002) und die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (2009). Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. Es ermöglicht gehörlosen Menschen die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und gibt ihnen das Recht, beim Kontakt mit den Behörden einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen.

² Quelle: [Internetseite Europa.eu](http://internetseite.europa.eu)

³ Quelle: [EFHOH - European Federation of Hard of Hearing People \(Europäischer Schwerhörigenverband\)](http://efho.org)

In Frankreich wurde die Französische Gebärdensprache 2005 als vollwertige Sprache anerkannt⁴. Gehörlose Kinder haben seitdem die Wahl zwischen lautsprachlichem und zweisprachigem Unterricht (Französische Gebärdensprache und Französisch).

In Belgien werden drei Gebärdensprachen verwendet, von denen zwei offiziell anerkannt sind. Durch das Dekret über die Anerkennung der Gebärdensprache wurde die Gebärdensprache des französischsprachigen Belgien (*langue des signes de Belgique francophone* – LSBF) 2003 als Sprache der Gehörlosengemeinschaft in der Französischen Gemeinschaft anerkannt. Durch mehrere Dekrete über das Bildungswesen werden zweisprachige Klassen (Französisch/LSBF) eingeführt; gleichzeitig sind darin Maßnahmen zur Förderung des Erlernens der LSBF enthalten. In Flandern wurde die Flämische Gebärdensprache (Vlaamse Gebarentaal, VGT) 2006 per Dekret als die Sprache anerkannt, die von der Gehörlosengemeinschaft in Flandern und in der zweisprachigen Region Brüssel verwendet wird.

Allerdings gibt es nur sehr wenige Länder, die mehrere Gebärdensprachen anerkannt haben. Dort, wo dies der Fall ist, wie beispielsweise in Belgien und in der Schweiz, werden die einzelnen Gebärdensprachen jeweils in Rechtstexten anerkannt, die nur in einer begrenzten Region und/oder innerhalb einer Sprachgemeinschaft gelten. In diesen Fällen kann man also nicht sagen, dass auf ein und demselben Territorium mehrere Gebärdensprachen nebeneinander bestehen. In Luxemburg ist eine solche territoriale Trennung aus naheliegenden Gründen nicht vorstellbar.

Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache

Es ist wichtig, noch einmal auf die Definition der Gebärdensprache einzugehen, um sich klarzumachen, was eine Anerkennung dieser Sprache als vollwertige Sprache bedeutet.

Die Gebärdensprache unterscheidet sich sehr stark von den lautsprachunterstützenden Gebärden (LUG), die derzeit im luxemburgischen Schulsystem unterrichtet und/oder verwendet werden.

Die Gebärdensprache ist die natürliche Sprache der Gehörlosen. Sie wurde nicht „erfunden“ (weder von irgendjemandem noch zu einem bestimmten Zeitpunkt). Ebenso wie die Lautsprachen hat sich auch die Gebärdensprache im Laufe der Zeit abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen entwickelt und entwickelt sich auch weiter.

Jedes Zeichen der Gebärdensprache umfasst fünf Parameter bzw. fünf kennzeichnende Merkmale, die gleichzeitig eingesetzt werden:

1. Handform;
2. Handstellung;
3. Ausführungsbereich;
4. Bewegungsausführung;
5. Gesichtsausdruck.

⁴ Gesetz 2005-102 vom 11. Februar 2005 für die Gleichheit der Rechte und Chancen, die Teilhabe und Staatsbürgerschaft von Menschen mit Behinderungen.

Die verschiedenen Zeichen nehmen eine bestimmte Stellung im Verhältnis zu den anderen Zeichen ein und bilden so Sätze. Darüber hinaus verfügt die Gebärdensprache über eigene Ausdrücke, eine eigene Grammatik und Syntax sowie einen eigenen Wortschatz, die sich von der gesprochenen Sprache unterscheiden. Gebärdensprachen sind eigenständige Sprachen, die nicht zu derselben Sprachfamilie gehören wie die gesprochenen Sprachen. Hieraus folgt, dass die Deutsche Gebärdensprache nicht mit der deutschen Lautsprache verglichen werden kann und dass zwischen Französischer Gebärdensprache und französischer Lautsprache keine sprachliche Verbindung besteht.

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung gibt es keine universelle Gebärdensprache. Jede Gehörlosensprachgemeinschaft hat ihre eigene Gebärdensprache.

Zu den wichtigsten Rechten, die sich aus einer Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) als vollwertige Sprache in Luxemburg ergeben, gehört das im Gesetzesentwurf vorgesehene Recht gehörloser und hörgeschädigter Kinder auf Gebärdensprachunterricht sowie das Recht, die Grundschule und Sekundarstufe in Gebärdensprache zu absolvieren. Es geht darum, dem Geist der UNBRK sowie des geänderten Gesetzes vom 14. März 1973 über die Schaffung von Einrichtungen und Diensten des Sonderschulwesens gerecht zu werden, das in Artikel 1 vorsieht, dass jedes Kind entweder in einer Einrichtung des Sonderschulwesens oder einer Klasse des allgemeinen Bildungssystems einen seinen spezifischen Bedürfnissen entsprechenden Unterricht erhalten muss. Ziel ist es, gehörlosen Kindern in der Schule die gleichen Chancen zu geben wie den anderen Kindern.

Für gehörlose Menschen ist es nämlich sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, nur mit einer Lautsprache und/oder lautsprachunterstützenden Gebärden komplexe Gedanken auszudrücken. Abgesehen von sehr seltenen Ausnahmefällen, können sie ein Hochschul- bzw. Universitätsstudium im Allgemeinen nur mit Hilfe der Gebärdensprache absolvieren.

Artikel 24 der UNBRK sieht außerdem vor, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, „dass [...] gehörlosen [...] Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

In Luxemburg gibt es zurzeit allerdings nur zwei professionelle Dolmetscherinnen für die Deutsche Gebärdensprache. Die eine arbeitet als Dolmetscherin im Ministerium für Familie, Integration und die Großregion, die andere bei der Hörgeschädigten Beratung, einem Dienst, der mit dem obengenannten Ministerium eine Konvention geschlossen hat. Damit das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend seinen neuen Aufgaben im Bereich des Bildungsangebots für gehörlose und hörgeschädigte Schüler gerecht werden kann, müssen unbedingt zusätzliche Gebärdensprachdolmetscher eingestellt werden; gleichzeitig muss das bestehende Personal an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Artikel 24 der UNBRK sieht in diesem Zusammenhang vor, dass „die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften [treffen], einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache [...] ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.“

Aufgrund des Mangels an Gebärdensprachdolmetschern in Luxemburg und den angrenzenden Gebieten und angesichts der Tatsache, dass die Mindestdauer einer Weiterbildung als Gebärdensprachdolmetscher für Menschen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zwei Jahre, d.h. 430 Unterrichtsstunden beträgt, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Artikel 1 Absatz (3), der die neuen Rechte gehörloser Schüler im Bildungsbereich zum Gegenstand hat, 24 Monate nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft tritt, welche am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt (*Mémorial*) folgt.

Die Entscheidung für die Deutsche Gebärdensprache in Luxemburg

Dass man sich im Großherzogtum Luxemburg gerade für die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als vollwertige Sprache entschieden hat, hängt u.a. damit zusammen, dass die meisten Hörgeschädigten in Luxemburg ebendiese Gebärdensprache verwenden. Diese Entscheidung entspricht den Forderungen der Vereinigung Daaflux und ist aufgrund der Erfahrungen der Fachleute der Hörgeschädigten Beratung sowie des Vereins ohne Gewinnzweck Solidarität mit Hörgeschädigten, bei dem es sich um die Dachorganisation der Vereinigungen gehörloser und hörgeschädigter Menschen in Luxemburg handelt, gerechtfertigt.